



GEMEINDEVERWALTUNG KÜBLIS

Conterserstrasse 85 - 7240 Küblis - Telefon 081 300 32 00 - Fax 081 300 32 09 - E-Mail info@kueblis.ch - www.kueblis.ch

Publikationen für Freitag, 12.03.2010

Baugesuch-Nr.	03/ 2010
Gesuchsteller:	Politische Gemeinde Küblis Rathaus 7240 Küblis
Bauvorhaben:	Abbruch Hütte und Wiederaufbau
Standort / Parz.-Nr.:	Radaz / 741
Zone:	Landwirtschaftszone
Öffentliche Auflage	12. März bis 31. März 2010
Einsprachen:	- öffentlich-rechtliche bis am 31. März 2010 an den Gemeindevorstand Küblis - privat-rechtliche sind auf dem Zivilweg beim Kreisamt Küblis geltend zu machen
	Die Baubehörde

Primarschule Küblis

Offene Stellen, siehe Inserate im nicht amtlichen Teil.

Der Schulrat

Leseholzfreigabe

Das Sammeln von Leseholz im Holzschlag Kohlgrube (Buchwald) wird ab Freitag, 12. März 2010 freigegeben. Das Leseholz ist abzuführen. Die Rüstflächen sind zu räumen und nicht zu verbrennen. Als Leseholz gilt stehend dürres oder liegendes Holz mit weniger als 16 cm Brusthöhendurchmesser sowie Äste, Rinde, Schlagabfälle und lose Stöcke. Gemeindeglieder, Grundeigentümer, Pächter und Mieter können für den Eigengebrauch Leseholz sammeln.

Das Revierforstamt

Brennholzbestellungen 2010

Anmeldungen zum Bezug von Brennholz können bis Donnerstag, 1. April 2010, per Mail an rfa.wieser@bluewin.ch oder mündlich an das Revierforstamt gerichtet werden (Mobile 079/458 07 26).

Nadelholz: Fichte	in langer Form	Fr. 30.-- / m ³
	1m - Spälten	Fr. 60.-- / Ster
	1m - Spälten	Fr. 180.-- / Klafter
Buche / Laubholz	In langer Form	Fr. 70.-- / m ³
	1m - Spälten	Fr. 110.-- / Ster
	1m - Spälten	Fr. 330.-- / Klafter
Lieferungen franco Haus	Spälten	Fr. 25.-- / Ster

Laub-Brennholz nur solange Vorrat.

Das Revierforstamt

Hochsitze

Das Errichten oder zeitweise Aufstellen von Hochsitzen ist nur im Einverständnis mit dem Gemeindevorstand und mit Bewilligung des zuständigen Revierforstamtes zulässig.

Die Erstellung hat in geeigneter Weise zu erfolgen. Am Baumbestand darf keinerlei Schädigung entstehen. Das Entfernen von Jungwuchs (Nadel- oder Laubbäume) ist untersagt. Die Gesuche sind mit folgenden Angaben einzureichen: Standort, Art, Grösse und Material.

Das Revierforstamt

Bekanntgabe Genehmigungsbeschluss Ortsplanung

Die Regierung des Kantons Graubünden hat am 2. März 2010 mit Beschluss Nr. 161 in Anwendung von Art. 49 des Kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) die von der Gemeindeversammlung am 30. Oktober 2009 beschlossene Teilrevision der Ortsplanung genehmigt.

Gegenstand:	Teilrevision
Auflageakten:	- Zonenplan Parz.473, 1:2000
	- Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan Wuhrstrasse, 1:2000
	- Genereller Erschliessungsplan Wuhrstrasse / Ortsdurchfahrt, 1:2000

Die genehmigten Planungsmittel und der vollständige Regierungsbeschluss liegen in der Gemeindekanzlei auf und können eingesehen werden.

Der Gemeindevorstand